

**Dekret des Direktors zwecks Beauftragung eines Referenten:
Öffentliche Aufträge, Soziale und besondere Dienstleistungen
Nr. 56 vom 19.5.2021**

Die Führungskraft der Landesberufsschule "Emma Hellenstainer", Brixen

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 40/1992, in geltender Fassung, welcher in den Absätzen 1, 2 und 3 festlegt, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in den Artikel 1, Absätze 1 und 4, des Landesgesetzes Nr. 29/1977, in geltender Fassung, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Dekret des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung Nr. 25978/2020, mit welchem der Berufsbildungskurs von kurzer Dauer "Grundkurs für Ausbilder und Ausbilderinnen von Lehrlingen im Betrieb" errichtet wurde,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt,

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können und

hat als zweckmäßig erachtet, die Weiterbildungsmaßnahme „Grundkurs für Ausbilder und Ausbilderinnen von Lehrlingen im Betrieb“ durchzuführen, da die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner ID Beratung & Coaching vGmbH für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 erhöht worden ist (A51), wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner ID Beratung & Coaching vGmbH zu einem Gesamtbetrag von 1.765,75 Euro zu beauftragen.

Die Direktorin
Brigitte Gasser Da Rui
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Formblatt (A51):

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: **ID Beratung & Coaching vGmbH**

Gegenstand: **Referententätigkeit im Rahmen der Beruflichen Weiterbildung**
„Grundkurs für Ausbilder und Ausbilderinnen von Lehrlingen im Betrieb“

Ort: **LBS Emma Hellenstainer, Brixen** Termin/e: **20.-21.5.2021** Vergütung: **1.765,75 Euro**

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden, müssen, nicht ausgelagert werden).

Der/Die Bedienstete, welche/r diesen Antrag um Beauftragung der oben genannten externen Person beantragt, bestätigt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“.

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

☒ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht, um eine öffentliche Körperschaft. Auswahl des Vertragspartners im Sinne des LG 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a).

☐ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

☐ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

☐ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format – einreichen)

Frau Ingrid Daprà, Firmeninhaberin der Firma ID-Beratung & Coaching V GmbH, hat 2005 eine spezielle Ausbildung über die Ausbildung von Lehrlingen im Betrieb (Berufspädagogik) absolviert. Zudem hat sie an einer Reihe fortführender Ausbildungen an der „Akademie für Systemische Kompetenz“ (A) mit den Schwerpunkten Lebens- und Sozialberatung, Leadership, Führung und Mitarbeiter teilgenommen, weiters Lehrgänge zum „Betrieblichen Gesundheitsmanagement“ sowie „Erlebnispädagogik für Ausbilder*innen und Lehrlinge“. Frau Daprà verfügt über eine 15-jährige Praxiserfahrung zum Thema Lehrlingsausbildung und Betriebsführung.

In den laufend durchgeführten Evaluierungen der beruflichen WB wird Frau Dapr  in puncto fachlicher Kompetenz, Gestaltung des Unterrichts und Nutzen des Kurses durchgehend mit der Note „sehr gut“ (die h chstm gliche Bewertung unseres Fragebogens) bewertet.

Dass die Verg tung unter Ber cksichtigung der einschl gigen Rechtsvorschriften (Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021) und unter Ber cksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verh ltnism  igkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Verg tung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen f r die Verwaltung besteht.

Festlegung der Verg tung bei physischen Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbstst ndigen Arbeit erbringen: Es wird erkl rt, dass die Bestimmungen des B.L.R. Nr. 39/2021 ber cksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Artikels 12 der Anlage A des B.L.R. Nr. 39/2021 eine angemessene Erh hung der Verg tung (um bis zu h chstens 50%) vereinbart. Begr ndung f r die Erh hung:

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Abs tze 1 und 2

Bek mpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gew hrleisten, m ssen die  ffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden K rperschaften geeignete Ma nahmen zur Bek mpfung von Betrug, G nstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchf hrung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des  ffentlichen Auftraggebers oder der Auftraggebenden K rperschaft, die an der Durchf hrung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen k nnen, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeintr chtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabh ngigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden k nnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex f r das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an T tigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den pers nlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschw gerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an T tigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen k nnen: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschw gerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin h ufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte F hrungskraft wird unverz glich  ber jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gr nde f r eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.